

### 1.1.5 Umgang mit Künstlichen Mineralfasern (KMF)

„Künstliche Mineralfasern“ ist die Sammelbezeichnung für eine Gruppe künstlich hergestellter silikatischer, glasig-amorpher Fasern unterschiedlicher chemischer Zusammensetzung. Dazu gehören u.a. die Glas- und Steinwollen.

Verwendet werden KMF hauptsächlich als Dämmstoffe für Wärme- Kälte-, Schall- und Brandschutz.

Gesundheitsgefährdung besteht dann, wenn eine große Anzahl von Fasern in die Atemluft gelangt. Dies ist in eingebautem Zustand nur dann der Fall, wenn Verbindung mit der Raumluft besteht.

Bei der o.a. systematischen Suche nach Schadstoffquellen wurde auch auf KMF untersucht. In den städtischen Gebäuden sind in den Innenräumen dabei lediglich die Akustikdecken zu beachten, bei denen – falls der Rieselschutz defekt ist – Verbindung zur Raumluft bestehen. Allerdings treten erst dann vermehrt Fasern auf, wenn sie durch massive mechanische Einwirkung (Klopfen etc.) freigesetzt werden. Dies ist i. d. Regel bei Decken nicht der Fall.

Da vor der Komplettanierung der Deckenschalung im Hallenbad bei dieser Decke der Rieselschutz fast komplett defekt war, wurde hier durch das Institut Dr. Jäger, Tübingen eine Raumluftuntersuchung durchgeführt. Die Raumluftbelastung mit KMF wurde als gering eingestuft.

Im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes wurden außer der Decke im Hallenbad zudem im Rahmen des Sanierungsprogramms in mehreren Kindergärten (z.B. Franz-Lehar-Weg, Mozartstrasse und Markweg) Akustikdecken mit defektem Rieselschutz durch neue Deckensysteme ersetzt.

## 2. Ziele im Bereich Gesundheit und Umwelt

Um den Erfolg sicherzustellen, werden die sanierten Räume (vor allem in der Vogt-Hess-Grundschule) in nächster Zeit mit weiteren Messungen überprüft.

Nachdem durch die umfangreichen Maßnahmen der letzten Jahre auf die bisher bekannten Schadstoffe reagiert wurde, werden die zukünftigen Aufgaben darin bestehen, bei den Sanierungsmaßnahmen und Umbauten sensibel für evtl. dabei zutage kommende oder entstehende Stoffe zu sein, diese soweit möglich zu vermeiden oder vorschriftsgemäß zu behandeln und zu entsorgen.

Es ist zu erwarten, dass im Laufe der Zeit neue Schadstoffe oder Umwelteinflüsse entdeckt werden bzw. sich die gesetzlich festgelegten Grenzwerte ändern. Deshalb ist es notwendig, sich in diesem Bereich regelmäßig fortzubilden, die daraus gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen und ggf. die Gebäudedokumentation zu ergänzen. Bei Neubauten wird angestrebt, die beim Bau verwendeten Materialien lückenlos zu dokumentieren, so dass bei späteren Maßnahmen ggf. darauf zurückgegriffen werden kann.

### 3. Mobilfunkanlagen im Stadtgebiet

Heute telefonieren rund zwei Drittel aller Deutschen mobil. In der Bundesrepublik sind mittlerweile mehr als 50 Millionen Handys verkauft worden. 40.000 Mobilfunkanlagen werden dazu derzeit zur Versorgung der Geräte benötigt, weitere 40.000 werden im Zusammenhang mit dem neuen System UMTS voraussichtlich benötigt. In Herrenberg sind bereits 13 Antennenstandorte vorhanden. Weitere sind in der Planung bzw. im Bau.

Es gibt derzeit 6 Mobilfunkbetreiber. Vier davon investieren in den UMTS-Netzausbau: T-Mobil, Vodafone, E-plus und O<sub>2</sub>. Mobilcom und Quam haben trotz Lizenz ihre Aktivitäten eingestellt. Im November 2000 waren es in Baden-Württemberg 4774 Mobilfunkstandorte. Nach

einer Schätzung der Betreiber ist eine Verdoppelung der Standortzahl bis 2010 vorgesehen. Dabei soll insbesondere im Ballungsraum, das heißt dort wo viele Kunden sind und viele Informationen versandt werden die Zahl der kleineren Zellen und die Zahl der kleineren Antennen steigen. Entsprechendes gilt für den ländlichen Raum, wo vermehrt Richtfunkantennen erforderlich sind. Je nach der erforderlichen Leistung und den geologischen Verhältnissen wird unterschieden zwischen Mikrozellen, die einen Durchmesser von weniger als 500 m haben, kleinen Zellen mit 3 km Durchmesser, mittleren Zellen mit ca. 15 km Durchmesser und großen Zellen bis ca. 70 km.

Für die bisherige GSM-Technologie sind derzeit ca. 50.000 Standorte vorhanden. Mit der neuen UMTS-Technologie, mit der für die Benutzer eine sehr umfangreiche Palette von Möglichkeiten geschaffen werden soll ist auch verbunden, dass die Zahl der Sendeanlagen steigt. Wobei 25 % Mehrfachnutzung, das heißt so viele Betreiber wie maximal möglich an einem Standort, geplant ist.

Die Planungen von T-Mobile sehen nach Unternehmensangaben vor, bis Ende 2005 insgesamt mehr als tausend UMTS-Basisstationen in Baden-Württemberg aufzubauen<sup>1</sup>. Das GSM-Netz von T-Mobile, das in den letzten 10 Jahren stetig ausgebaut worden ist, weist nach Unternehmensangaben in Baden-Württemberg einen hohen Versorgungsgrad nahe 100% aus, Für die aktuelle GSM-Technik konnte nach Angaben von Vodafone mit mehr als 2.000 Sendestationen grundsätzlich eine hohe Versorgungsgüte erreicht werden. Die Versorgung des Netzes bezogen auf die Fläche liege bei über 95 %.

In der Regel müssen Mobilfunkanlagen zugelassen werden, wenn sie der sogenannten 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16.12.1996) entspricht und die Standortbescheinigung vorliegt. Dies wurde bisher von allen höchstrichterlichen Entscheidungen (Verwaltungsgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht) und auch von den zuständigen Ministerien bestätigt. Nach den Erkenntnissen des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes sind Mobilfunkanlagen, bei denen die o.g. Voraussetzungen gegeben sind nicht als gesundheitsschädlich einzustufen. Selbst wenn ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist, so hat der Bauherr in der Regel einen Rechtsanspruch auf Baugenehmigung.

### 3.1 Gesundheitsvorsorge

Die biologische Wirkung hochfrequenter elektromagnetischer Felder besteht vor allem in ihren thermischen Effekten, also der Zuführung von Wärme. Starke hochfrequente elektromagnetische Felder können Erwärmungen des Körpers bis hin zu Verbrennungen verursachen. Solche schädigenden thermischen Effekte sind bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ausgeschlossen. Durch die Einhaltung der Grenzwerte in der 26. BImSchV, die von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrats erlassen wurde, wird die Erwärmung von Körpergewebe durch elektromagnetische Felder auf ein Maß beschränkt, das durch die Wärmeregulation des Körpers ausgeglichen werden kann.

---

<sup>1</sup> Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 13 / 1706, 13. Wahlperiode 24. 01. 2003

In der wissenschaftlichen Literatur sind noch unterhalb der Schwelle bei der thermische Effekte beobachtet werden, verschiedene subtile biologische Effekte, so genannte athermische Effekte, insbesondere bei puls- oder amplitudenmodulierten Feldern, beschrieben worden. Ob diese Effekte gesundheitlich relevant sind, konnte die Wissenschaft bisher nicht eindeutig klären. Nach Auffassung der nationalen und internationalen Expertengremien ist die Datenlage zu diesen athermischen Effekten insgesamt nicht ausreichend, um in die Grenzwertsetzung einbezogen zu werden.

Sofern eine Fernmeldeanlage baurechtlich nicht genehmigungspflichtig ist, ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch nicht einzuholen. Das bedeutet, dass die Baurechtsbehörde bzw. die Stadtverwaltung keine Nachricht von der Errichtung einer solchen Mobilfunkanlage erhält. Ausgenommen wäre die Anlage auf einem städtischen Grundstück. Unabhängig davon müssen die Fernmeldeanlagen aber den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Als wesentliche Vorschrift gilt die 26. BImSchV. In § 2 sind die Anforderungen geregelt, die eine solche Anlage einzuhalten hat. § 2 lautet:

„Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Hochfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere ortsfeste Sendefunkanlagen:

1. die elektrische und magnetische Feldstärke für den jeweiligen Frequenzbereich nicht überschritten werden und

2. bei gepulsten elektromagnetischen Feldern zusätzlich der Spitzenwert für die elektrische und die magnetische Feldstärke das 32-fache der Werte nicht überschreitet.“

Die Feststellung, ob diese Anforderungen eingehalten sind, trifft die Regulierungsbehörde in der Standortbescheinigung. Die bisher aus Standortbescheinigungen bekannten Abstände von Mobilfunkanlagen liegen bei 1-5 m in der horizontalen Abstrahlrichtung und bei ca. 1-2 m nach unten (zum Gebäude, auf dem die Antenne steht).

Von Teilen der Bevölkerung wurde in der Vergangenheit verlangt, Genehmigungsverfahren für die Mobilfunkanlagen zu fordern und durchzuführen und sie dementsprechend im Verfahren zu beteiligen.

Die Genehmigungspflicht sagt aber noch nichts aus darüber, ob eine Antenne zulässig ist.

Informationen über das Internet

Über die tatsächliche Belastung der Bevölkerung durch Funkwellen lagen bis vor Kurzem keine repräsentativen Daten vor. Die Landesanstalt für Umweltschutz hat daher im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verkehr ein umfangreiches Messprogramm durchgeführt, mit dem die Einwirkungen durch Funkwellen in vier repräsentativen Gebieten Baden-Württembergs flächenhaft erfasst wurden. Unter der Internetseite <http://www.lfu.baden-wuerttemberg.de/lfu/abt3/funkwellen> können die Ergebnisse eingesehen werden.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) bietet eine EMF-Datenbank (Messung der elektromagnetischen Feldstärke) an, die das Ziel verfolgt, mehr Transparenz über elektromagnetische Felder die von Funkanlagen ausgehen der Öffentlichkeit zu bieten. Internetseite: <http://www.regtp.de>

### 3.2 Bauordnungsrecht

Bauordnungsrechtlich sind Mobilfunkanlagen Anlagen, die dem Fernmeldewesen dienen. Die Anlagen können bauordnungsrechtlich verfahrensfrei oder genehmigungspflichtig sein. Bauliche Anlagen, die dem Fernmeldewesen (oder der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme) dienen, sind bis 30 m<sup>2</sup> Grundfläche und 5 m Höhe grundsätzlich verfahrensfrei (Nr. 26 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO)). Anlagen, die diese Maße überschreiten sind baurechtlich genehmigungspflichtig. Das würde bedeuten, dass eine Mobilfunkantenne mit 4,80 m Höhe auf dem Dach eines Gebäudes montiert bauordnungsrechtlich grundsätzlich verfahrensfrei wäre. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 26.10.1998 ist die Errichtung einer Mobilfunkbasisstation eines gewerblichen Netzbetreibers in einem bisher ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung des Gebäudes. Dies ist nach Auffassung des VGH unabhängig von Nr. 26, wie oben zitiert. Diese Entscheidung wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof am 19.12.2000 bestätigt. Dieser VGH ging sogar davon aus, dass eine Mobilfunkanlage mit einem 9,5 m hohen Trägermast auf einem Bankgebäude eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung darstellt. Zudem haben diese Gerichte bisher festgestellt, dass mit dem Erlass und der Einhaltung der 26. BImSchV keine gesundheitlichen Gefährdungen für die Bevölkerung zu befürchten sind. Bei den dort genannten Grenzwerten sind sowohl thermische als auch athermische Effekte berücksichtigt.

Damit sind auch die Anforderungen an die Sicherheit von baulichen Anlagen, wie sie in § 3 LBO aufgeführt sind beachtet. § 3 lautet:

„Bauliche Anlagen sowie Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missetände benutzbar sind...“

### 3.3 Bauplanungsrecht

Ob eine Anlage bauplanungsrechtlich relevant ist, richtet sich nach § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Vorschrift bezieht sich auf „Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben“. Das Hauptgewicht der bauplanungsrechtlichen Prüfung betrifft neben Umfang und Höhe der Anlage auch die Frage, ob Mobilfunkanlagen nach der Art der baulichen Nutzung am vorgesehenen Standort zulässig sind. Der Betrieb einer Mobilfunkanlage ist eine gewerbliche Nutzung und keine Nebenanlage im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung (BaunVO). Dies ist wichtig im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zulässigkeit in Wohngebieten. In der Rechtsprechung werden die Fernmeldeanlagen in der Regel als nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe eingestuft. Sie sind daher gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BaunVO ausnahmsweise im allgemeinen Wohngebiet zulässig.

Im reinen Wohngebiet sind Mobilfunkanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ist die Versorgung des Gebiets aber nicht möglich, ist in der Regel zu prüfen, ob eine Zulassung im Rahmen der Befreiung (§ 31 BauGB) erfolgen kann. In sonstigen Gebieten wie Mischgebiet, Gewerbegebiet und Industriegebiet sind Mobilfunkanlagen grundsätzlich zulässig. Im Außenbereich sind Mobilfunkanlagen im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 privilegiert zulässig, da sie der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen.

### 3.4 Bauleitplanung

Nach § 1 Baugesetzbuch ist die Gemeinde verpflichtet, im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung im Rahmen ihrer Bauleitplanung neben den sonstigen öffentlichen Belangen auch die Belange der Wirtschaft des Verkehrs, sowie des Post- und Fernmeldewesens zu berücksichtigen.

Ebenso ist es auch Aufgabe der Stadt, im Rahmen ihrer Planungshoheit Aussagen darüber zu treffen, auf welchem Weg die verbrauchernahe Versorgung gewährleistet wird.

Auf der anderen Seite sind auch umweltschützende Belange zu berücksichtigen.

Eine einschränkende Regelung im Rahmen der Bauleitplanung ist aber baurechtlich problematisch. Vom Wirtschaftsministerium (BW) wird deutlich darauf hingewiesen, dass eine sogenannte Negativplanung, das heißt eine Planung, in der bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden sollen, nicht zulässig ist. Würde von einem Betreiber nachgewiesen, dass die Versorgung eines bestimmten Gebietes nicht möglich ist und daher die Errichtung einer Mobilfunkanlage erforderlich

ist, so wäre die Gemeinde gezwungen, entweder im Rahmen der Bebauungsplanänderung oder der Befreiung die Mobilfunkanlage zuzulassen. Vom Wirtschaftsministerium wird auch darauf hingewiesen, dass aus rein gesundheitlichen Gründen bzw. aus Gründen der Vorsorge keine örtlichen Bauvorschriften im Rahmen des § 74 LBO erlassen werden können. Der Katalog des § 74 ist eng umgrenzt. Ein Ausschluss von Fernmeldeanlagen aus gestalterischen Gründen wäre nur dann zulässig, wenn besondere gestalterische Anforderungen gelten wie z.B. bei einem historischen Stadtbild, wie der Altstadt Herrenbergs.

### 3.5 Vorhandene und geplante Mobilfunkanlagen:

Entsprechend der Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit den Mobilfunknetzbetreibern vom Juni 2001 wird bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) eine Standortdatenbank geführt. Die Kommunen können für Ihren Bereich die Standortbescheinigungen für die jeweilige Mobilfunkanlage abrufen.

Danach sind in Herrenberg folgende Mobilfunkanlagen angezeigt worden:

	Standort
1.	Herrenberg, Alter Rain <i>Kein Mobilfunkstandort</i>
2.	Herrenberg, Marienstraße
3.	Herrenberg, Nagolderstraße, Kalkofenstraße
4.	Herrenberg, Wasserhochbehälter an der B28 Nagolder Straße
5.	Herrenberg, Waldweg, Alter Rain
6.	Herrenberg, Stuttgarter Straße, Aral-Tankstelle
7.	Herrenberg, Grasiger Weg
8.	Affstätt, Rötelesberg,
9.	Affstätt, Rainstraße
10.	Oberjesingen, B296, Haarschwärze
11.	Oberjesingen Aussiedlerhof (auf Strommast)
12.	Gültstein, Hertzstraße
13.	Gültstein, Kanalstraße

Standortsbezeichnung installierter Mobilfunkanlagen auf Gemarkung Herrenberg

Diese Anlagen waren gemäß § 7 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vom 16.12.1996 anzeigepflichtig. Der Betreiber einer Hochfrequenzanlage hat die Anlage mindestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung anzuzeigen. Der Anzeige ist die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation zu erstellende Standortbeschreibung beizufügen.

Die Angaben in der Tabelle sind bewusst ohne Angabe des genauen Grundstücks benannt worden, da der Landesbeauftragte für Datenschutz festgestellt hat, dass keine personenbezogenen Daten, wie Haus- oder Flurstücksnummern weitergegeben werden dürfen. Die Behörden wurden vom Wirtschaftsministerium angewiesen entsprechend zu verfahren. Mit Ausnahme der Richtfunkstation am Alten Rain wurde bisher eine Baugenehmigung nicht beantragt. Im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg wurde bislang davon ausgegangen, dass erst für Antennen über 10 m Höhe eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Bislang war von D-T-mobil vorgesehen auf einem Gebäude in der Calwer Straße in Oberjesingen Antennen aufzubringen. Auf eine gemeinsame Besprechung mit der Verwaltung haben die Vertreter von T-mobil die Antenne auf einem Mast der Hochspannungsleitung zwischen Oberjesingen und Kuppingen errichtet. Bei den übrigen Anlagen war ein baurechtliches Verfahren nicht erforderlich. Sie genießen insoweit auch Bestandsschutz.

### 3.6 Informationen im Gemeinderat am 20.11.2001

Bei einer Informationsveranstaltung für den Gemeinderat am 20.11.2001 wurden die gesundheitlichen und rechtlichen Fragen zum Thema Mobilfunk referiert von:

- Betreiberseite, hier vertreten durch Herrn Dipl. Ing. Helmut Müller D2,vodafone
- Sachverständiger Messtechnik Bernd Rainer Müller, Lage
- Gesundheitsamt, Frau Dr. Flad
- Bürgerinitiative, Frau Rach

Anschließend nutzte der Gemeinderat die Gelegenheit zur Fragestellung an die Referenten.



Funkanlage auf dem „Alten Rain“  
Bild: Amt f. Umwelt u. Verkehr

### 3.7 Weiteres Verfahren

Auf Grund der herrschenden Rechtslage sieht die Stadtverwaltung keine Möglichkeit, im Rahmen der Bauleitplanung vorbeugend tätig zu werden.

Soweit Mobilfunkanlagen baurechtlich genehmigungspflichtig sind, wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt und die unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer nach § 55 LBO angehört. Sind Mobilfunkanlagen baurechtlich verfahrensfrei, sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, ein Verfahren unter Beteiligung der

Bevölkerung durchzuführen. Es gibt dazu keine rechtliche Handhabe.

Die Betreiber haben einen Rechtsanspruch auf Baugenehmigung, wenn der Anlage keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit die Anlagen nicht in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet errichtet werden und die Standortbescheinigung der RegTP vorliegt, ist die Anlage nach dem geltenden Recht grundsätzlich zulässig und die Baugenehmigung zu erteilen oder kann die Baurechtsbehörde bei verfahrensfreien Vorhaben nicht einschreiten.

Dessen ungeachtet hat die Verwaltung mit den Betreibern Gespräche geführt und wird dies auch weiterhin tun. Es wurde Einigung mit den Betreibern erzielt, dass

- Anlagen möglichst gemeinsam genutzt werden und dass

- Standorte einvernehmlich ausgesucht und festgelegt werden.
- Neue Standorte sollen in erster Linie im Außenbereich gesucht werden. Gedacht ist hierbei an Strommasten.
- Soweit zur Versorgung auch Standorte im Innenbereich notwendig sind, sollen diese in gewerblich genutzten Bereichen vorgesehen werden.
- Empfindliche Bereiche wie Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser sollen so gut wie möglich von Antennenanlagen freigehalten werden.

Eine Information der Ortschaftsräte und des Gemeinderates über konkrete Standorte ist vorgesehen, soweit ein Entscheidungsbedarf z.B. bei Befreiungen gegeben ist.

### Leitlinien für die Standortauswahl von Sendeanlagen<sup>1</sup>

Gebietsart	Grundsatz	Begründung
Gebiete mit hoher Siedlungsdichte	prüfen, ob unter <ul style="list-style-type: none"> <li>• immissionsschutzbedingten,</li> <li>• städtebaulichen und</li> <li>• technischen Gesichtspunkten</li> </ul> der <b>kleinzellige Aufbau</b> von Sendeanlagen in Betracht kommt	Immissionsminimierung => möglichst gleichmäßige Verteilung von schwach emittierenden Mobilfunkanlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je engermaschiger das Netz der Basisstation und je optimaler deren Positionierung aus funktechnischer Sicht ist</li> <li>• desto schwächer kann die Leistung der Sender bei guter Empfangsqualität der Handys sein</li> </ul>
	<b>Bündelung</b> von Sendeanlagen - z.B. auf Silos, Schornsteinen, herausragenden Gebäuden usw.	stellt den geringsten städtebaulichen Eingriff in das Erscheinungsbild eines Baugebiets dar
<b>Außenbereich</b>	<b>Bündelung</b> trägt zur Schonung des Landschaftsbildes bei	stellt den geringsten städtebaulichen Eingriff in das Erscheinungsbild des Außenbereichs dar
Nähe zu <b>Kindergärten</b> und <b>Schulen</b>	<b>besondere Prüfung</b> erforderlich  falls nach Abwägung aller Gesichtspunkte unter immissionsschutzbedingten und funktechnischen Gesichtspunkten <b>ausnahmsweise</b> die beste Lösung in der Nähe oder auf einem solchen Gebäude darstellt: => Betreiber trägt dafür Sorge, dass rechtzeitig durch geeignete <b>umfassende Informations- und Begleitmaßnahmen</b> die Akzeptanz für einen solchen Standort verbessert wird.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• besonders im Fokus der öffentlichen Diskussion</li> <li>• grundsätzlich Bereich mit wenigen Mobiltelefonaten</li> <li>• anders z.B. in zunehmendem Maße bei weiterführenden Schulen, dort wird mehr telefoniert</li> </ul>
<b>Gesamtnetz</b>	<b>Einbettung</b> des Standortes in das Gesamtnetz berücksichtigen	Änderung eines einzelnen Standorts hat immer Auswirkungen auf die umgebenden benachbarten Funkzellen

<sup>1</sup> aus Hinweise und Informationen der Mobilfunknetzbetreiber und kommunalen Spitzenverbände (v. 06.06.2003) zur Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze vom 05.07.2001

**Vorgehensweise beim Bau einer Sendeanlage**  
Hinweise und Informationen (v. 06.06.2003) Standortplanung (Grobplanung)  
zur Vereinbarung  
über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau  
der Mobilfunknetze vom 05.07.2001

Verfahrensstand	Kommune	Baubeginn
Standortplanung (Grobplanung) - erster Informationsaustausch Mobilfunknetzbetreiber informiert die Kommune darüber, ob und in welchem Zeitrahmen der Ausbau des Mobilfunknetzes in der Kommune beabsichtigt ist.	Einvernehmen	
Jährliche Mitteilung Mobilfunknetzbetreiber informiert die Kommune, wenn für den kommenden Jahreszeitraum Ausbauten des Mobilfunknetzes in der Kommune beabsichtigt sind.	Einvernehmen	
Konkrete Standortplanung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereits in der ersten Planungsphase wird die Kommune über die Ausbaupläne und die in Aussicht genommene Realisierungszeit informiert</li> <li>• Sobald es der Planungsstand zulässt, werden der Kommune der Suchkreis oder einzelne bzw. mehrere konkrete Standortvorschläge für neue Mobilfunkanlagen vorgestellt               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage, Größe und Begrenzung des Planbereichs für eine Mobilfunkanlage in geeigneter Form dargestellt und Angaben über die Nutzung der Mobilfunkanlage (GSM, UMTS)</li> <li>- Suchkreis wird nach Absprache mit der Kommune in einem persönlichen Gespräch erläutert</li> </ul> </li> </ul>	ab hier soll Kommune umgehend mitteilen, ob sie an dem Verfahren der Standortfindung mitwirken will <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gelegenheit innerhalb von 8 Wochen eigene Standortvorschläge zu machen (innerhalb Suchkreis)</li> <li>• Kommune sollte den relevanten Bepl. und etwaige aus kommunaler Sicht bestehende Einschränkungen anzeigen</li> <li>• Kommune bietet kommunale Liegenschaften innerhalb des Suchkreises an</li> </ul>	8 Wochen ab Eingang oder nach einvernehmlicher Änderung

**Clearingstelle:**

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände haben für mögliche Konfliktfälle eine Clearingstelle eingerichtet:

=> prüft Einhaltung des Beteiligungsverfahrens und besondere Streitfälle und versucht zu vermitteln.

4. Rahmenplanung

	Maßnahmenfeld	Erläuterungen	Zeithorizont			
			kurzfristig	mittelfristig	langfristig	Daueraufgabe
Ziel:	Risikominimierung durch gefährlichen Stoffe					
	Überwachung öffentlicher Gebäude hinsichtl. Schadstoffe	Raumluftmessungen usw.	■			
	Sanierung von öffentlichen Gebäuden	Sanierung von Gebäuden bei über den Grenzwerten liegenden Belastungen				■
	Sensibilisierung hinsichtlich Gefahrstoffe bei Umbauarbeiten und Neubauten	Vermeidung , ordnungsgemäße Entsorgung u. Behandlung von Gefahrstoffen	■			■
	Reaktion auf neu auftretende Gefahrstoffe/Umwelteinflüsse	sofortige Identifizierung, Behandlung, Aufklärung von neu entdeckten Schadstoffen	■			
	Fortbildung	Schulung, Fortbildung der zuständigen Verwaltungsmitarbeiter	■			■
	Dokumentation von Baumaterialien	Lückenlose Dokumentation von Materialien bei Neubauten	■	■	■	
Ziel:	Verminderung der Einwirkungen durch elektromagnetische Felder					
	26.BImSchV	Mitwirkung bei der Einhaltung geforderter Sicherheitsabstände bei Neuanlagen oder bei Änderung von bestehenden Anlagen	■	■	■	
	Fortbildung / Informationsaustausch	Teilnahme der zuständigen Mitarbeiter	■	■	■	■